

Erklärung zu Unbefangenheit, Vertraulichkeit und Datenschutz im Verfahren der Akkreditierung des XXXprogramms XXX an der Universität Potsdam

Gutachter*in: XXX

(bitte Felder ankreuzen und Erklärung umseitig unterzeichnen)

Unbefangenheit

Gemäß der Brandenburgischen Studienakkreditierungsverordnung (§ 25 Abs. 5) ist die Unbefangenheit der Gutachter*innen in Akkreditierungsverfahren zu gewährleisten.¹ Laut den Kriterien der Deutschen Forschungsgemeinschaft² zählen zu Befangenheiten zwischen Gutachter*in und zu bewertender Institution insbesondere folgende Verhältnisse:

- aktuell laufende Bewerbungsverfahren, Berufungsverhandlungen oder bevorstehender beruflicher Wechsel;
- weniger als fünf Jahre zurückliegende Beschäftigung oder Studium;
- Verwandtschaft, enge persönliche oder berufliche Bindungen oder Konflikte;
- Beteiligung an Kommissionen, Beiräten oder Beratungsgremien, die das zu begutachtende Studienprogramm unmittelbar betreffen;
- aktuell laufende intensive Kooperationsprojekte, die das zu begutachtende Studienprogramm unmittelbar betreffen.

Bitte ankreuzen:

- Ich erkläre hiermit, persönlich und dienstlich unbefangen zu sein.

Vertraulichkeit

Bitte ankreuzen:

- Ich verpflichte mich, die mir zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie alle weiteren Informationen über die zu begutachtende Hochschule bzw. das zu begutachtende Studienprogramm über die Begutachtung hinaus vertraulich zu behandeln.

1 Brandenburgische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) vom 28. Oktober 2019, URL: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/studakkv>.

2 Deutsche Forschungsgemeinschaft: Hinweise zu Fragen der Befangenheit, URL: <https://www.dfg.de/resource/blob/167400/3e690aba0e5f065761c6581e44278f1e/10-201-de-data.pdf>.

Datenschutz

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Akkreditierungsergebnisse (Qualitätsprofil) auf den Internetseiten des Zentrums für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ) der Universität Potsdam und des Akkreditierungsrates veröffentlicht. Der Akkreditierungsrat sieht hierbei die namentliche Nennung der Gutachter*innen vor.³ Gemäß der Brandenburgischen Studienakkreditierungsverordnung (§ 29) ist vor Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der externen Gutachter*innen im Qualitätsprofil die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.⁴

Bitte ankreuzen:

- Ich bin damit einverstanden, dass mein Name im Qualitätsprofil veröffentlicht wird.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Wir danken Ihnen sehr für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis!

Bitte senden Sie dieses Formblatt unterschrieben zurück.

3 Akkreditierungsrat: Anforderungen an die Veröffentlichungspraxis systemakkreditierter Hochschulen. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10. Juni 2022, URL: https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2022/AR_Beschluss_Anforderungen%20Ver%C3%B6ffentlichungspraxis_2022-06-10_Drs.%20AR%2061-2022.pdf, S. 7.

4 Brandenburgische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) vom 28. Oktober 2019, URL: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/studakkv>.